Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler $11\frac{1}{4}$ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift $1\frac{1}{4}$ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

Mittagblatt. **Freitag den 22. Mai 1857.** **Nr. 234.**

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Paris, 20. Mai. Der Kaiser, die Kaiserin und der König Max von Baiern sind nach Paris gekommen, um die Ausstellung der Gartenerzeugnisse zu besuchen.

Paris, 21. Mai. Der Kaiser und die Kaiserin befinden sich noch immer in Fontainebleau. — Der Großfurst Konstantin ist gestern um 1 Uhr von Bordeaux nach Rochefort abgereist.

Paris, 20. Mai, Nachm. 3 Uhr. Nachdem Consols von Mittags 12 Uhr 94 gemeldet waren, eröffnete die 3pCt. in Folge ungünstigerer Finanz-Berichte aus London in matter Haltung zu 69, 10, wich auf 68, 95 und schloß unbelebt und matt zur Notiz. Consols von Mittags 1 waren gleichlautend 94 eingetroffen. Schluß-Course:

3pCt. Rente 69, 05. $4\frac{1}{2}$pCt. Rente 91, 20. Credit-Mobilier-Aktien 1275. 3pCt. Spanier $38\frac{1}{2}$. 1pCt. Spanier —. Silber-Anleihe $90\frac{1}{2}$. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 700. Lombard. Eisenbahn-Aktien 640. Franz-Joseph 497.

Paris, 21. Mai. In der Passage war das Geschäft gering, weil der großen Hitze wegen sich nur wenig Spekulanten eingefunden hatten. Die 3pC. eröffnete zu 69, 15, wich bis 69, $07\frac{1}{2}$ und schloß zu 69, $12\frac{1}{2}$.

London, 20. Mai, Nachm. 3 Uhr. Consols 94. 1pCt. Spanier $25\frac{1}{4}$. Mexikaner $22\frac{7}{8}$. Sardinier 91. 5pCt. Russen $105\frac{1}{2}$. $4\frac{1}{2}$pCt. Russen $96\frac{1}{2}$.

Wien, 20. Mai, Mittags $12\frac{3}{4}$ Uhr. Die Dividende der Nordbahn beträgt 10pCt. und $\frac{1}{10}$ der neuen Emission.

Silber-Anleihe 92. 5pCt. Metalliques $83\frac{5}{8}$. $4\frac{1}{2}$pCt. Metalliques 73. Bank-Aktien 1004. Bank-Inter.-Scheine —. Nordbahn 211. 1854er Loose $110\frac{3}{4}$. National-Anl. $84\frac{3}{4}$. Staats-Eisenbahn-Aktien 213. Credit-Aktien —. London 10, 12. Hamburg $77\frac{3}{4}$. Paris 122 Gold $7\frac{3}{4}$. Silber 6. Elisabetbahn $100\frac{3}{4}$. Lombard. Eisenbahn 118. Theißbahn $100\frac{5}{8}$. Centralbahn —

Frankfurt a. M., 20. Mai, Nachm. $2\frac{1}{2}$ Uhr. Flauere Haltung im Allgemeinen, besonders in österreichischen Staatsbahn- und Credit-Aktien. Schluß-Course:

Wiener Wechsel $113\frac{3}{4}$. 5pCt. Metalliques $79\frac{1}{8}$. $4\frac{1}{2}$pCt. Metalliques $69\frac{1}{8}$. 1854er Loose $104\frac{3}{4}$ Oesterr. National-Anleihe $80\frac{1}{4}$. Oesterr. Französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 242. Oesterr. Bank-Antheile 1136 Oesterr. Credit-Aktien $185\frac{1}{2}$. Oesterr. Elisabethbahn 197. Rhein-Nahe-Bahn 87.

Hamburg, 20. Mai, Nachmittags 2 Uhr. Börse sehr geschäftslos. Schluß-Course:

Oesterreich. Loose —. Oesterreich. Credit-Aktien $120\frac{1}{2}$. Oesterreichische Eisenb.-Aktien —. Vereinsbank $99\frac{3}{4}$. Norddeutsche Bank $95\frac{1}{8}$. Wien —.

Hamburg, 20. Mai. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, ab auswärts stille. Roggen loco fest, ab auswärts gefragt; ab Königsberg 120pfd. Juli 75 bezahlt, ab Petersburg 65—66 bezahlt. Oel loco $35\frac{3}{8}$, pr. Herbst $30\frac{7}{8}$.

Liverpool, 20. Mai. [Baumwolle.] 5000 Ballen Umsatz.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 19. Mai. Der kaiserl. Gerichtshof von Paris hat heute im Docksprozeß entschieden. Das Urtheil erster Instanz wurde bestätigt und nur die Geldstrafen wurden reduzirt. Orsi, der in erster Instanz freigesprochen worden war, ist vom Gerichtshof zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt worden.

Der Senator Vieillard, ehemaliger Erzieher Louis Napoleons, ist heute gestorben.

Hr. v. Pastoret, ehemals Legitimist, gegenwärtig Senator, ist tödtlich erkrankt. (Presse.)

Paris, 20. Mai. Am Montag wird zu Ehren Sr. Majestät des Königs von Baiern eine Revue auf dem Marsfelde stattfinden. Lord Elgin ist am 11. d. Mts. in Alexandrien angekommen.

Paris, 20. Mai. Der König von Baiern hat hier der Eröffnung der Blumen- und Gemüse-Ausstellung beigewohnt, und ist sodann wieder nach Fontainebleau abgereist. Kommenden Sonnabend wird sich derselbe nach St. Cloud begeben. Am Montag wird ihm zu Ehren eine große Heerschau abgehalten werden.

Baron Gros hat heute beim Kaiser Audienz gehabt; morgen wird er von Paris Abschied nehmen.

Die Anzahl der für die Divans in den Donaufürstenthümern zu wählenden Abgeordneten ist neuerdings wieder auf 165 festgesetzt worden.

Triest, 20. Mai. Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des „Lloyd" sendet heute Abends, aus Anlaß der übermorgen erfolgenden Ankunft Sr. Heil. des Papstes in Ancona einen Dampfer dahin, welcher bis zur Abreise Sr. Heiligkeit dort weilen wird.

Mailand, 18. Mai. Die jetzt sehr günstige Jahreszeit läßt vollständige Erholung der verspäteten Saaten erwarten.

Limburg a. d. Lahn, 20. Mai. Der Bischof unserer Diözese, Herr Dr. Blum, ist bei Gelegenheit seines 25jährigen Jubiläums vom Papste zum päpstlichen Assistenten und Hausprälaten ernannt und in den Grafenstand erhoben worden.

London, 20. Mai. Im Oberhause ging gestern die Ehescheidungsbill mit einer Mehrheit von 29 Stimmen durch. Im Unterhause veranlaßte die Bill Fagans, welche die Abschaffung der in Irland an die protestantischen Geistlichen zu entrichtenden, unter dem Namen Ministers money bekannten Abgabe bezweckt, den ersten Parteikampf. Die Regierung unterstützte den Gesetzentwurf, und nach einer Debatte, während welcher Lord Palmerston und Lord J. Russell für, Sir F. Thesinger, Walpole und Napier gegen die Bill sprachen, unterlag die Opposition mit 174 gegen 313 Stimmen.

Preußen.

Berlin, 19. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König sind von Stettin und Ihre Majestät die Königin von Pillnitz nach Charlottenburg zurückgekehrt.

21. Mai. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: den Gerichts-Assessor Hennings zu Neuwied und den Gerichts-Assessor Dr. juris Jungk in Berlin zu Garnison-Auditeuren zu ernennen. — Dem Musiklehrer und Organisten Julius Mühling zu Magdeburg ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: dem Major v. d. Gröben im 1. Garde-Regiment zu Fuß, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Kaisers von Rußland Majestät ihm verliehenen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit der Krone; so wie dem Regierungs- und Baurath Krüger zu Düsseldorf, dem Landrath des Kreises Cleve, v. Haeften, und dem Bürgermeister König zu Cleve zur Anlegung des von des Königs der Niederlande Majestät ihnen verliehenen Ritter-Kreuzes des Civil-Verdienst-Ordens vom niederländischen Löwen zu ertheilen.

[Gesetz über das Münzwesen. Vom 4. Mai 1857.] Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen in Folge des, zwischen den Regierungen der bei der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 betheiligten Staaten einerseits und der kais. österreichischen und der fürstlich liechtensteinschen Regierung andererseits am 24. Januar d. J. abgeschlossenen, hier beigefügten Münzvertrages, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Das preußische Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches durch den § 1 des Gesetzes vom 17. Mai v. J. (Gesetz-Samml. S. 545) als Einheit des preußischen Gewichts festgestellt ist, soll, an Stelle der seitherigen Münzmark von 233,855 . . . Grammen, der Ausmünzung ausschließlich zu Grunde gelegt werden. Dasselbe wird zu diesem Zwecke in „Tausendtheile" mit weiterer dezimaler Abstufung getheilt.

§ 2. Der Thaler bleibt die eigenthümliche Silbermünze des Landes. Außer dem Thaler werden, wie bisher, Einsechstel-Thalerstücke und können Doppel-Thaler ausgeprägt werden.

§ 3. In Anschluß an das Theilverhältniß des Thalers zur seitherigen Münzmark feinen Silbers soll das Pfund (§ 1) feinen Silbers zu 30 Thalern, 15 Doppelthalern und 180 Einsechstel-Thalerstücken ausgebracht werden, und demgemäß an die Stelle des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes als gesetzlicher Münzfuß der „Dreißig-Thalerfuß" treten. — Der Dreißig-Thalerfuß auf der Grundlage des Pfundes (§ 1) wird dem auf die bisherige Mark gegründeten Vierzehn-Thalerfuße dergestalt gleichgestellt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes und des künftigen Dreißig-Thalerfußes, ein Unterschied nicht gemacht werden darf. Die Bezeichnung „Thalerwährung", welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

§ 4. Der Thaler soll, unbeschadet seiner Eigenschaft und Geltung als eigenthümliche Silbermünze des Landes, in der Form und mit dem Attribute einer Vereinsmünze, als „Vereinsthaler" ausgeprägt werden. — Die nämliche Bestimmung findet auf die Prägungen von Doppelthalern Anwendung. — Es bleibt vorbehalten, Thaler oder Doppelthaler für besondere Zwecke auch ausschließlich in der Eigenschaft als Landesmünze auszuprägen.

§ 5. Das Mischungsverhältniß der Thaler und Doppelthaler wird auf neunhundert Tausendtheile Silber und Einhundert Tausendtheile Kupfer, der Einsechstel-Thalerstücke auf fünfhundertundzwanzig Tausendtheile Silber und vierhundertundachtzig Tausendtheile Kupfer festgestellt. — Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ Doppelthaler und 27 Thaler, ingleich $93\frac{6}{10}$ Einsechstel-Thalerstücke je Ein Pfund (§ 1) wiegen.

§ 6. Bei der Ausprägung dieser Münzen soll auch in Zukunft unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie Beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung im Mehr oder Weniger

- bei dem einzelnen Doppelthaler im Gewicht nicht mehr als drei Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile,
- bei dem einzelnen Thaler im Gewicht nicht mehr als vier Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile,
- bei dem einzelnen Einsechstel-Thalerstück im Gewicht nicht mehr als zehn Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als fünf Tausentheile

betragen.

§ 7. Der Thaler soll auch ferner in dreißig Silbergroschen und der Silbergroschen in zwölf Pfennige getheilt und es sollen, wie bisher:

1) als Silberscheidemünzen:
   Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücke, Silbergroschenstücke und Einhalb-Silbergroschenstücke,
2) als Kupferscheidemünzen:
   Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennigstücke

ausgeprägt werden. Diese zu Zahlungen in kleinen Verkehr und zur Ausgleichung bestimmten Scheidemünzen sollen in größeren Mengen, als zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist, nicht in Umlauf gesetzt werden. — Zahlungen, welche mit Einsechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet in Scheidemünze anzunehmen; dagegen darf die Annahme der letzteren von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig als im Privatverkehr verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als ein Sechstheil-Thaler beträgt, oder weniger als ein Einsechstel-Thalerstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

§ 8. In der Silberscheidemünze soll, der eingetretenen Veränderung des Münzgewichts entsprechend, das Pfund (§ 1) feinen Silbers durchgehends zu $34\frac{1}{2}$ Thalern ausgebracht werden und es sollen demnach

414 Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücke,
1035 Silbergroschenstücke,
2070 Ein-halb-Silbergroschenstücke

je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Der Feingehalt der Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücke wird auf Dreihundertfünfundsiebenzig Tausendtheile feinen Silbers zu sechshundertfünfundzwanzig Tausendtheilen Kupfer

der Silbergroschenstücke und der Ein-halb-Silbergroschenstücke auf zweihundertundzwanzig Tausendtheile feinen Silbers zu siebenhundertundachtzig Tausendtheilen Kupfer

bestimmt.

Es werden demnach:

$155_{,25}$ Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücke,
$227_{,70}$ Silbergroschenstücke,
$455_{,40}$ Ein-halb-Silbergroschenstücke

je Ein Pfund wiegen.

§ 9. In der Kupferscheidemünze sollen 100 Pfund (§ 1) Kupfer höchstens zu 112 Thalern ausgebracht werden. Die näheren Bestimmungen über die Ausbringung der Kupferscheidemünze, so wie über das Gewichtsverhältniß der einzelnen Stücke derselben werden durch königliche Verordnung getroffen werden. Bis dahin sind, mit Rücksicht auf die eingetretene Veränderung des Münzgewichts, 100 Pfund (§ 1) Kupfer zu $92_{,5926}$ Thaler auszubringen, und es sollen so viel Stücke, als zusammengenommen Einen Silbergroschen ausmachen, 36 Tausendtheile des Pfundes (§ 1) wiegen.

§ 10. Gleich den Landesmünzen sollen sowohl bei allen öffentlichen Kassen, als auch im allgemeinen und Handelsverkehr, nach ihrem vollen Werthe angenommen und ausgegeben werden:

1) die gemäß der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung 1839, S. 18), so wie die vor dem Jahre 1839 von den Staaten des Zoll- und Handelsvereins im Vierzehn-Thalerfuß ausgeprägten Thaler,
2) die von den Staaten des Zoll- und Handelsvereins gemäß den Artikeln 7 und 8 der erwähnten Münzkonvention als Vereinsmünzen bisher ausgeprägten Doppelthaler (Einsiebentheilmarkstücke oder Drei-und-ein-halb-Guldenstücke),
3) die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Januar d. J. und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Thaler und Doppelthaler derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben in Zukunft beitreten werden.

Die Annahme der vorstehend unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Münzen zu deren vollem Werthe soll auch in dem Falle von Niemandem versagt werden dürfen, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte andere Münzsorte der Thalerwährung lautet.

§ 11. Es sollen Handelsmünzen in Gold unter der Benennung „Krone" und „Halbe Krone" in der Form und mit dem Attribut von Vereinsmünzen, und zwar:

1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes (§ 1) feinen Goldes,
2) die Halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes

ausgeprägt werden. — Diese Münzen sollen die eigenthümlichen Goldmünzen des Landes sein, und es sollen andere Goldmünzen fortan nicht gemünzt werden

§ 12. Das Mischungs-Verhältniß der Krone und der Halben Krone wird auf neunhundert Tausendtheile Gold und einhundert Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund (§ 1) wiegen. — Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf unter Festhaltung des im § 6 dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsatzes bei dem einzelnem Stücke, sowohl der Krone als auch der Halben Krone, im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile feines Gewichts, im Feingehalte nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§ 13. Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel" eingetheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Kronzehntels, beziehungsweise der Krone angegeben.

§ 14. Der Silberwerth der Goldmünzen (§ 11) wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, und es ist zu deren Annahme an Stelle der landesgesetzlichen Silberwährung Niemand verpflichtet. Auch ist es den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, insbesondere den Geld- und Kreditanstalten und Banken nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden Zahlungen einen (alternativen) Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

§ 15. Goldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ beziehungsweise $\frac{1}{90}$ des Pfundes (§ 1) mit der in § 12 gestatteten Gewichtsabweichung von zwei und ein halb Tausendtheilen haben (Passir-Gewicht) und nicht durch gewaltsame oder Gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten. Goldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an zahlungsstatt von den Staatskassen oder von den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

§ 16. Unser Finanz-Minister ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des Handelskurswerthes den Preis zu bestimmen, zu welchem die Krone und die halbe Krone statt der Silbermünzen bei unseren Kassen entweder allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Kassen und Zahlungen angenommen werden soll. Zugleich mit diesem Kassenkurse hat der Finanz-Minister den Werthsabzug zu bestimmen, welcher bei unseren Kassen für solche Goldmünzen, welche das Passirgewicht (§ 15) nicht erreichen, mit Rücksicht auf das Mindergewicht und die Kosten der Ummünzung einzutreten hat. Es kann jederzeit sowohl der bestimmte Kassenkurs abgeändert, als auch die Gestattung der Annahme der Kronen und halben Kronen statt der Silbermünzen bei unseren Kassen durch eine von unserem Finanz-Minister zu erlassende Bekanntmachung zurückgenommen oder beschränkt werden.

§ 17. Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Januar d. J. und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Kronen und halben Kronen derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage theilgenommen haben, oder demselben in Zukunft beitreten werden, sollen den Kronen und halben Kronen inländischen Gepräges sowohl bei unseren Kassen, als auch im allgemeinen und Handels-Verkehr gleichgestellt sein, dergestalt, daß auch in letzterem, sofern nicht ein Anderes besonders verabredet worden, insbesondere aber hinsichtlich der Annahme bei unseren Kassen, so wie hinsichtlich des Werthsabzuges, welcher bei Zahlungen an dieselben mit Rücksicht auf das Mindergewicht und die Umprägungskosten einzutreten hat (§ 16), und hinsichtlich des Verbots der Wiedergabe solcher Goldmünzen, welche das Passirgewicht nicht erreichen (§ 15), ein Unterschied zwischen den Goldmünzen jener Staaten und den Goldmünzen inländischen Gepräges nicht gemacht werden darf.

§ 18. Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf eine gewisse Anzahl von Stücken preußischer Friedrichsd'or nach dem durch die bisherige Münzverfassung, beziehungsweise durch das Gesetz vom 30. September 1821 (Gesetz-Sammlung S. 159) bestimmten Ausmünzungsfuße, oder auf eine gewisse Summe in preuß. Friedrichsd'or oder endlich auf Thaler Gold dergestalt lauten, daß die Erfüllung in preuß. Friedrichsd'or gesetzlich verlangt werden kann, müssen, sofern sie nach dem 31. Dezember 1831 entstanden sind, entweder auch ferner in preußischen Friedrichsd'or oder in Silbercourant, den Friedrichsd'or zu fünf Thalern zwanzig Silbergroschen gerechnet, erfüllt werden.

§ 19. Unser Staats-Ministerium bleibt auch ferner befugt, den Werth zu bestimmrn, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen, mit Ausnahme der in den §§ 10 und 17 erwähnten, im Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen. — Auch soll dasselbe ermächtigt sein, den Umlauf scher fremden Münzsorten, welche in ihrem Gehalte unsicher sind, oder welche einen geringeren, als den durch die aufgeprägte Werthsbezeichnung angegebenen Gehalt haben, oder welche in dem Lande, in dem sie geprägt oder zum Umlauf verstattet sind, im äußeren Werthe herabgesetzt, oder welche in einem benachbarten Staate verboten werden möchten, nach einer den Umständen angemessenen Frist gänzlich zu untersagen.

§ 20. Die Bestimmungen in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes finden in den hohenzollernschen Landen keine Anwendung. Es verbleibt daselbst bei der bestehenden Guldenwährung mit der Maßgabe, daß fortan das Pfund (§ 1) feinen Silbers zu zwei und fünfzig und einem halben Gulden ausgebracht wird und demgemäß an die Stelle des Vierundzwanzig und ein halb Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der Zweiundfünfzig und ein halb Guldenfuß tritt, zwischen beiden Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken derselben jedoch eben so, wie solches im § 3 dieses Gesetzes hinsichtlich der Thalerwährung bestimmt ist, ein Unterschied nicht gemacht werden darf und die Bezeichnung „Süddeutsche Währung" auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung findet. — Ueber die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen wird, im Anschluß an die zwischen den Staaten der süddeutschen Währung zu treffende besondere Vereinbarung, durch königliche Verordnung Bestimmung ergehen. Bei der Ausmünzung des Guldens und der Theilstücke desselben soll der im § 6 ausgesprochene Grundsatz maßgebend sein.

§ 21. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Münzvertrage vom 24. Januar d. J. in Wirksamkeit. Mit demselben Tage treten das Gesetz über die Münzverfassung in den preußischen Staaten vom 30. September 1821 (Gesetz-Sammlung S. 159), die Kabinetsordre vom 5. März 1839, die Ausprägung von Doppelthalern oder Drei-und-ein-halb-Guldenstücken als Vereinsmünze betreffend (Gesetz-Sammlung S. 92), und die Verordnung, betreffend die Ausgabe von Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücken Scheidemünze vom 28. Juni 1843 (Gesetz-Sammlung S. 255), außer Kraft.

§ 22. Unser Minister-Präsident und Unser Finanz-Minister werden mit

der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee. von Manteuffel II.

(Den Münzvertrag werden wir in der nächsten Nr. d. Bresl. Ztg. mittheilen.)

Berlin, 20. Mai. [Hofnachrichten.] Se. Majestät der König traf gestern Abend 8 Uhr, von Stettin zurückkehrend, wieder hier ein, und begab sich durch den Thiergarten nach dem anhaltischen Eisenbahnhof, woselbst Allerhöchstderselbe Ihre Majestät die Königin, auf der Rückkehr von der Reise nach Pillnitz, empfing, worauf beide Majestäten sich nach Charlottenburg begaben. — Heute Abend werden Ihre Majestäten der König und die Königin dem Vernehmen nach Allerhöchstsich nach Potsdam begeben und dort das Hoflager nehmen. — Se. königliche Hoheit der Prinz Karl wird in den letzten Tagen dieser Woche nach Schloß Glienicke übersiedeln. — Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Liegnitz ist heute nach Potsdam übergesiedelt. — Der Minister v. d. Heydt und der Chef des landwirthschaftlichen Ministeriums, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Manteuffel, sind von Stettin zurückgekehrt. — Der Minister v. Westphalen wird, wie wir hören, im Juni eine amtliche Reise durch die Provinzen Preußen und Posen machen. (N. Pr. Z.)

Der bekannte vielbesprochene Prozeß gegen den Banquier Louis Meyer wurde heute in zweiter Instanz vor dem königl. Kammergerichte verhandelt. Die Angelegenheit selbst (sie betrifft den von dem Telegraphen-Beamten Jancke und Genossen verübten Betrug) ist genügend bekannt, so daß ein näheres Eingehen auf die Anklage unnöthig erscheint. Meyer wurde bekanntlich nach Kassation des früheren Urtheils des Schwurgerichts unter Anklage der Bestechung von Telegraphen-Beamten nochmals vor Gericht gestellt und nun in erster Instanz freigesprochen, wogegen die Staats-Anwaltschaft Appellation eingelegt hatte. Im heutigen Audienz-Termine wurden der früher verurtheilte Buchhalter Jul. Reichenheim, der Bücher-Revisor Bierstedt und der Polizeidirektor Stieber nochmals vernommen. Für den nicht erschienenen Angeklagten trat wiederum der Justiz-Rath Gall als Vertheidiger auf, nach dessen Plaidoyer und nachdem der Staatsanwalt die Verurtheilung des Angeklagten beantragt hatte, das Kammergericht die Bestätigung des ersten freisprechenden Urtheils aussprach. (N. Z.)

Stettin, 19. Mai. [Zur pommerschen Ausstellung.] Nachdem, wie wir bereits schon gemeldet, des Königs Majestät am gestrigen Abend hier eingetroffen und mit Jubel empfangen worden waren, erfolgte heute Morgen gegen 10 Uhr die Ankunft Seiner königlichen Hoheit des Statthalters unserer Provinz. Des Königs Majestät hatte Allerhöchstsich heute Früh den Geschäften gewidmet, und geruhte um 11 Uhr in Begleitung des Prinzen von Preußen königl. Hoheit die Ausstellung mit Allerhöchstseiner Gegenwart zu beehren, wobei einzelne Abtheilungen in nachstehender Reihenfolge besichtigt wurden: 1) Abtheilung für Pferdezucht, 2) für Rindviehzucht, 3) Schafe, 4) forst- und jagdwirthschaftliche Ausstellung, 5) Erzeugnisse der Industrie und Gewerbe, 6) Ackergeräthschafeen. Des Königs Majestät wurde, von dem verdienstvollen Direktor der ökonomischen Gesellschaft Herrn von Hagen geleitet, in den einzelnen Abtheilungen von den Vorständen empfangen, und geruhte mit der sichtlichsten Theilnahme und Anerkennung die verschiedenen Gegenstände der Ausstellung in Augenscheein zu nehmen und Allerhöchstseine volle Anerkennung und Befriedigung auszusprechen. Schließlich erfolgte der Festzug der präm. Thiere, welchen des Königs Majestät von der elegant hergerichteten Tribüne besichtigte*), zur Seite den königlichen Bruder und umgeben von den höchsten Militär- und Civil-Chargen, sowie von den ersten Notabiliten der Provinz. Auch die Minister v. d. Heydt und v. Manteuffel II. wurden in dem Gefolge Sr. Majestät bemerkt. Mittags 2 Uhr fand ein feierliches Diner im königlichen Schlosse statt, getragen und belebt von altpommerscher Treue und Herzlichkeit. — Nach aufgehobener Tafel geruhte des Königs Majestät Allerhöchstselbst und in den gnädigsten Ausdrücken dem gedachten Hrn. v. Hagen den rothen Adlerorden 2. Klasse zu behändigen. Gegen 5 Uhr erfolgte die Rückreise Sr. Majestät, wogegen Se. k. Hoheit unser Statthalter noch am morgenden Tage hier zu verweilen und das dann stattfindende Pferderennen mit Höchstseiner Anwesenheit zu beehren gedenkt. Der heutige Tag wird auf Jahre hin uns Zeugniß der Gnade und Liebe ablegen, welche des Königs Majestät bei jeder Gelegenheit unserer Provinz im reichlichsten Maße zuzuwenden geruhen.

Ueber das auf dem königl. Schlosse stattgehabte Diner berichtet die „Nordd. Ztg." wie folgt:

Während desselben hatte ein Gesang-Verein, bestehend aus Mitgliedern der hiesigen Liedertafeln, unter Leitung des Musik-Direktors Tusche die Ehre, Sr. Majestät einige Lieder vortragen zu dürfen. Nachdem zuerst die Sänger sich in dem Schloßgarten aufgestellt hatten, befahlen Se. Majestät dieselben in den Saal und geruhten das Frühlingslied von Weber, „Am Neckar, am Rhein" von Kücken und ein drittes eigens zu dieser Veranlassung gedichtetes und von Herrn Tusche komponirtes Lied „dem König" aufmerksam anzuhören. Das letztere Lied endigt mit den Worten: „Gott segne den König". Diese Worte gaben Sr. königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen Veranlassung zu etwa folgendem Toast: „Gott segne den König", so beginnt und endigt das Lied, meine Herren, welches wir so eben gehört haben. Gewiß sind Sie alle von demselben Wunsche beseelt. Möge unser theurer König uns noch recht lange erhalten bleiben. Ich bitte Sie, das Glas in die Hand zu nehmen und mit mir in den Ruf einzustimmen: Es lebe der König! Ein dreimaliges donnerndes Hoch war die Antwort.

Unmittelbar darauf erhob sich Se. Majestät der König und antwortete ungefähr in folgenden Worten: Meine Herren! Ein eigenes Gefühl ergreift Mich jedesmal, wenn Ich Mich in Meinem Pommern und unter Meinen Pommern befinde; ein wohlthuendes Gefühl, das ich nicht anders, als das Heimathsgefühl zu nennen weiß. Und Ich fühle Mich gedrungen, diesem Gefühle hier einen Ausdruck zu geben. Wir haben heute gesehen, welche schönen Produkte Pommerns Handel, Agricultur und Industrie erzielt hat, und Ich hoffe zu Gott, Pommerns Wohlstand wird noch stets wachsen, sein Glück sich mehren. Gebe Gott dazu seinen Segen. Ich werde, was in Meinen Kräften steht, dazu mitwirken, denn Pommern ist Mir an das Herz gewachsen. Wem spreche Ich aber Mein Gefühl würdiger aus, als der Spitze Pommerns, Meinem hier anwesenden Bruder, dem Statthalter von Pommern? Ich rufe darum: Es lebe Pommern und sein Statthalter! Unter dem Hurrahrufen der versammelten Gäste umarmte Se. Majestät der König Seinen hohen Bruder."

Königsberg, 17. Mai. Die „K. H. Z." erinnert daran, daß im nächsten Jahre der königsberger Universität ein seltenes Fest bevorstehe. Am 18. Januar 1808 wurde nämlich der jetzt regierende König als Kronprinz, damals 13 Jahre zählend, zum Rector magnificus erwählt, und es werden also im nächsten Januar 50 Jahre, daß der König das Rektorat der Albertina inne hat.

Magdeburg, 20. Mai. Auf der Rückreise nach Paris traf Prinz Napoleon heute Vormittag um 9 Uhr 50 Minuten mit dem Schnellzuge von Leipzig hier ein und bestieg den Schnellzug nach Köln um 10 Uhr 33 Minuten zur Weiterfahrt. Der Prinz reist inkognito als Graf Meudon und benutzte die kurze Zeit des diesmaligen Aufenthalts zur Besichtigung des Doms, wobei ihn der Regierungs-Vice-Präsident, der Stadtkommandant und der Landrath begleiteten. Sowohl der Prinz als sein Gefolge waren in Civilkleidung. (M. Z.)

≅ **Lissa,** 18. Mai. Gestern wurde hier ein vagirender Steindruckergehilfe polizeilich verhaftet, von dem sich herausgestellt, daß er an einem hiesigen 12jährigen Kinde, das er unter einem Vorwande ins Freie gelockt, Gewalt geübt. Durch die Mutter des Kindes ward der Polizei von dem Vorgange Anzeige gemacht, und der von dem Mädchen sofort wiedererkannte verbrecherische Lüstling auf freier Straße verhaftet und dem Kriminalgericht überliefert. — Zu den in jüngster Zeit hier neu entstandenen gewerblichen Etablissements von Bedeutung gehört das großartige, von den Gebrüdern Rauhut errichtete Möbel-, Spiegel- und Polsterwaaren-Magazin, mit dem eine Sarg-Niederlage verbunden. Beide Unternehmer sind in den weiteren Kreisen des hiesigen Ortes und der Umgegend eben so wohl als tüchtige Möbelverfertiger, wie als Bauarbeiter bekannt, und haben mit dem neu errichteten Institute einem hier längst empfundenen Bedürfnisse abgeholfen. Ihre vortheilhaften Verbindungen mit den ersten Städten des Inlandes, wie Berlin, Breslau, Posen u. a. machen es den Unternehmern möglich, ihr Lager stets durch Vorräthe in den neuesten und geschmackvollsten Modells zu kompletiren.

Deutschland.

Leipzig, 20. Mai. Gestern Nachmittag 2½ Uhr traf Prinz Napoleon mit einem Extrazuge von Dresden hier ein, wurde am Bahnhofe von den königlichen und städtischen Behörden empfangen, und nahm sein Absteigequartier im Hotel de Bavière. Sofort nach seinem Eintreffen fuhr der Prinz vom Bahnhof aus zur Besichtigung des Schlachtfeldes, des Denkmals Poniatowskis 2c. Blos beim Napoleonstein war der Prinz ausgestiegen. Nach der Rückkehr fand ein Diner im Hotel statt, wozu außer seinen Begleitern auch der Generalmajor von Hake geladen war. Diesen Morgen 7 Uhr setzte der Prinz seine Reise über Köln, wo er zu übernachten beabsichtigt, nach Paris fort. (D. A. Z.)

Gießen, 18. Mai. Heute wurde die Leiche des auf dem Schießstande verunglückten Generalmajors und Ober-Hofmarschalls Grafen v. Lehrbach von einem unabsehbaren Zuge, an dessen Spitze eine Abtheilung Militär marschirte, und unter ungemeiner Theilnahme aller Klassen der Bevölkerung zu Grabe geleitet. Wie man nachträglich hört, hatte der Verstorbene, trotzdem, daß er schon früher durch Entladung eines Gewehrs auf der Jagd einige Finger verloren hatte, die (unvorsichtige) Gewohnheit, schon im Ladestande die Zündhütchen aufzusetzen, und die Sektion hat ergeben, daß der Schuß, indem er das Gewehr im Hinuntergehen auf den Stufen in der rechten Hand wahrscheinlich nach sich zu gezogen hat, von der rechten Seite des Halses nach der linken in und durch den Kopf gegangen ist. Bei dem Trauerzuge befanden sich nicht nur Offiziere von dem Regimente des Verstorbenen, sondern auch einige Veteranen, die noch in den spanischen Feldzügen unter ihm gedient hatten. (Fr. Pztg.)

Oesterreich.

Ofen, 19. Mai. Gestern nach dem Hofdiner machten Ihre k. k. Majestäten eine Spazierfahrt in das ofner Gebirge. — Heute geruhte Se. Majestät der Kaiser sehr zahlreiche Audienzen zu ertheilen; morgen beglückt Allerhöchstderselbe die Stadt Waitzen mit einem Besuche. — In dem Befinden der durchlauchtigsten Erzherzogin Sophie ist während der Nacht, ohne daß sich ein Fieber eingestellt hätte, durch vermehrte Zahnruhr eine kleine Verschlimmerung eingetreten. Die durchlauchtigste Erzherzogin Gisela ist vollkommen wohl.

Berlin, 20. Mai. Dieselbe Unentschiedenheit der Käufer und Verkäufer, die allgemeine Geschäftslosigkeit, die Konzentrirung des ganzen Verkehrs auf einige wenige Papiere der verschiedenen Kategorien und endlich festes Behaupten der Course in Folge mangelnder Stücke und der deshalb ausbleibenden Offerten, — alle diese Merkmale der letzten Börsen waren auch die Eigenthümlichkeiten der heutigen. Nur gegen das Ende nahm das Geschäft eine etwas belebtere Färbung an, und namentlich hoben sich österreichische Spekulationseffekten durch wiener Impulse gegen den Schluß hin etwas.

Die Kommandit-Antheile der Diskonto-Gesellschaft waren nicht blos von den Papieren ihrer Gattung, sondern von allen Papieren überhaupt auch heute am lebhaftesten im Verkehr, ohne jedoch wesentlich über den gestrigen Coursstand hinauszugehen. Sonst trat unter den Bankeffekten kein Papier merklich hervor. Zu erwähnen bleibt indeß, daß österr. Kreditaktien, nachdem sie noch 1% niedriger eröffnet, den gestrigen Schlußcours um ¾ % überstiegen, und daß leipziger Kreditaktien, die man, hinweisend auf die der General-Versammlung vorgelegte Bilanz, gestern und vorgestern gedrückt hatte, heute steigend gehandelt und ¾ % höher bezahlt wurden. Meininger Kreditaktien, die nur für Rechnung der Direktion gekauft werden, waren heute ungefähr zum gestrigen Course zu haben. Schles. Bankverein bezahlte man ¼ höher. Preuß. Handelsgesellschaft gingen dagegen ½ % unter ihren höchsten gestrigen Cours. Preußische Bank-Antheile wurden nicht mehr leicht zum gestrigen Course abgegeben, man forderte meist ¼ % mehr; auch für koburger wurde ¼ mehr geboten. Aktien des berliner Kassenvereins wurden mit 1 % höher bezahlt und fehlten. Posener Privatbank wurde mit Pari bezahlt, magdeburger blieb 1 % billiger ausgeboten, für königsberger wurde nur ½ % weniger geboten, danziger waren ¼ % unter Pari zu haben.

Von Eisenbahnaktien waren fast ausschließlich kosel-oderberger, heute weichend, und potsdamer, heute steigend, im Verkehr. Die ersteren drückten sich um 2%, die letztern hoben sich um 1—2%; auf fixe Liefr. pr. Juni wurde von 124-27 mehrfach abgeschlossen. Für stettiner zeigte sich lebhaft Frage zum höchsten gestr. Course. Stücke fehlten in Folge der bevorsteh. Generalversammlung. Von oberschles. waren Litt. A. offerirt und Litt. C. gingen lebhafter und zuletzt ¼ höher bezahlt um, eine schwache Genugthuung für die ungerechtferrigte Differenz zwischen diesen und den Stamm-Aktien Litt. A. Prinz-Wilhelm, stargard-posener und thüringer ½ höher, für letztere fehlten Abgeber. Franzosen blieben 1 Thlr. billiger gefragt. Oppeln-Tarnowitzer ¼ gewichen, aachen-mastrichter und rheinische ½ %. Alte Freiburger blieben ¼ % billiger, man scheint der Berichtigung, welche die Direktion veröffentlicht hat, nicht die gewünschte Beachtung zu schenken.

Unter den preußischen Anleihen erfuhr nur die 4 % einige Nachfrage und wurde ½ % mehr vergebens geboten. Für Prämien-Anleihe wurde ¼ mehr gefordert, doch fanden sich dazu keine Nehmer.

Unter den ausländischen Fonds waren bei unbelebtem Geschäft die österreichischen unverändert; für die englische Anleihe bot man ¼ mehr und für polnische Certifikate ¼ über den stereotyp gewordenen Briefcours. Für neue badische Loose und hamb. Pr.-Anl. war ¼ mehr zu bedingen, die dessauer Prämien-Anleihe aber zum gestrigen Course nicht zu placiren. (Bank- u. H.-Z.)

Industrie-Aktien-Bericht. Berlin, 20. Mai 1857.

Feuer-Versicherungen: Aachen-Münchener 1470 Gl. Berlinische — — Borussia — — Colonia 1050 Gl. Elberfelder 250 Gl. Magdeburger 450 Br. Stettiner National- 115 Gl. Schlesische 104 Br. Leipziger incl. Div. 590 Br. Rückversicher.-Aktien: Aachener 400 Gl. Kölnische 104½ Br. Allgemeine Eisenb. und Lebensvers. 100 Br. Hagel-Versicherungs-Aktien: Berliner — — Kölnische 100 Br. Magdeburg. 52 Gl. Ceres 20 Br. Fluß-Versicherungen: Berlinische Land- u. Wasser- — — Agrippina — — Niederrheinische zu Wesel — — Lebens-Versicherungs-Aktien: Berlinische 450 Gl. (excl. Div.) Concordia (in Köln) 112½ Gl. (excl. Div.) Magdeburger 100 Br. (incl. Divid.) Dampfschifffahrts-Aktien: Ruhrorter 114 Br. (incl. Divid.) Mühlh. Dampf-Schlepp- — — Bergwerks-Aktien: Minerva 96½ Br. Hörder Hütten-Verein 129 Br. (incl. Div.) Gas-Aktien Continental- (Dessau) 102 bez. u. Br.

Das Geschäft war auch heute nur beschränkt und mehrere Bank- und Credit-Aktien wurden abermals billiger verkauft. — Leipziger Credit-Aktien wurden bei reger Frage höher bezahlt.

London, 20. Mai. Die Preise sämmtlicher Getreidearten blieben heute bei ziemlich stillem Geschäft unverändert.

Amsterdam, 20. Mai. Weizen und Roggen so wie Gerste und Hafer geschäftslos; Raps pr. Septbr.-Oktbr.-Nov. 82½; Rüböl pr. Herbst 48¾. Wetter sehr schön.

Berliner Börse vom 20. Mai 1857.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats.-Anl.	4½	99¾ bz.
Staats-Anl. v. 50/52	4½	99¾ bz.
dito 1853	4	94 G.
dito 1854	4½	99¾ bz.
dito 1855	4½	99¾ bz.
dito 1856	4½	99¾ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	83¾ bz.
Seehdl.-Präm.-Sch.	—	— — —
Präm.-Anl. von 1855	3½	116½ B.
Berliner Stadt.-Obl.	4½	99¾ G.
Pfandbr. Kur- u. Neumärk.	3½	86 G.
Pfandbr. Pommersche	3½	86 B.
Pfandbr. Posensche	4	— — —
Pfandbr. dito	3½	86⅜ B.
Pfandbr. Schlesische	3½	86½ G.
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	93 G.
Rentenbriefe Pommersche	4	91⅞ bz.
Rentenbriefe Posensche	4	90¾ G.
Rentenbriefe Preussische	4	91¾ bz.
Rentenbriefe Westf. u. Rhein.	4	93¼ B.
Rentenbriefe Sächsische	4	93¾ bz.
Rentenbriefe Schlesische	4	93¼ bz.
Friedrichsd'or	—	113⅓ bz.
Louisd'or	—	110 bz.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	81 G.
dito 54er Pr.-Anl.	4	107 G
dito Nat.-Anleihe	5	82⅜ etw. bz. u. B
Russ.-engl. Anleihe	5	104¾ G.
dito 5. Anleihe	5	101¼ G.
do. poln. Sch.-Ob'.	4	83 B.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	92¾ B.
Poln. Oblig. à 500 Fl.	4	86¾ B.
dito à 300 Fl.	5	94¾ B.
dito à 200 Fl.	—	23 B.
Kurhess. 40 Thlr.	—	41⅜ B.
Baden 35 Fl.	—	29½ B.

Actien-Course.

Aachen-Düsseldorfer	3½	82½ bz.
Aachen-Mastrichter	4	54½ bz.
Amsterdam-Rotterd.	4	— — —
Bergisch-Märkische	4	86½ bz.
dito Prior.	5	102 bz.
dito II. Em.	5	102 bz.
Berlin-Anhalter	4	144 etw. bz. u. B.
dito Prior.	4	92 G.
Berlin-Hamburger	4	113¾ bz.
dito Prior.	4½	— — —
dito II. Em.	4½	— — —
Berlin.-Potsd.-Mgdb.	4	126 à 127 bz.
dito Prior. A. B.	4	91 B
dito Lit. C.	4½	98⅜ bz.
dito Lit. D.	4½	98⅜ bz.
Berlin-Stettiner	4	142 à 143 bz.
dito Prior.	4½	99½ G.
Breslau-Freiburger	4	122 bz.
dito neueste	4	117½, volleing. 115b.
Köln-Mindener	3½	151 bz.
dito Prior.	4½	100 B.
dito II. Em.	5	102½ bz.
dito II. Em.	4	89¾ bz.
dito III. Em.	4	90 bz.
dito IV. Em.	4	89¼ B.
Düsseldorf-Elberfeld.	4	— — —
Franz. St.-Eisenbahn	5	139 bz.
dito Prior.	3	276 B.
Ludwigsh.-Bexbacher	4	148 bz. u. B.
Magdeburg.-Halberst.	4	200½ G.
Magdeburg-Wittenb.	4	— — —
Mainz-Ludwigsh. A.	4	— — —
dito dito C.	5	— — —
Mecklenburger	4	57¼ u. ⅜ bz.
Münster-Hammer	4	— — —
Neisse-Brieger	4	79½ bz.
Neustadt-Weissenb.	4½	— — —
Niederschlesische	4	91½ bz.
dito Pr. Ser. I. II.	4	91½ B.
dito Pr. Ser. III.	4	91¼ B.
dito Pr. Ser. IV.	5	101¾ G.
Niederschl. Zweigb.	4	— — —
Nordb. (Fr.-Wilh.)	4	56 Br.
dito Prior.	4½	— — —
Oberschlesische A.	3½	139½ B.
dito B.	3½	130 bz. u. G.
dito C.	—	129¾ bz.
dito Prior. A.	4	— — —
dito Prior. B.	3½	79 B.
dito Prior. D.	4	— — —
dito Prior. E.	3½	77 B.
Oppeln-Tarnowitzer	4	81¾ bz.
Prinz-Wilh. (St.-V.)	4	61 G.
dito Prior. I.	5	— — —
dito Prior. II.	5	— — —
Rheinische	4	103½ bz.
dito (St.) Prior.	4	— — —
dito Prior.	4	— — —
dito v. St. gar.	3½	82 bz.
Ruhrort-Crefelder	3½	90 B.
dito Prior I.	4½	— — —
dito Prior. II.	4	— — —
dito Prior. III.	4½	96½ B.
Stargard-Posener	3½	94 bz.
dito Prior.	4	— — —
dito Prior.	4½	98¼ G.
Thüringer	4	124 G.
dito Prior.	4½	100 bz.
dito III. Em.	4½	100 bz.
Wilhelms-Bahn	4	69 à 67 bz.
dito Prior.	4	— — —
dito III. Em.	4½	— — —

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

Preuss. Bank-Anth.	4½	14146 B.
Berl. Kassen-Verein	4	121 bz. u. G.
Braunschweiger Bank	4	121 B.
Weimarische Bank	4	114 B.
Rostocker "	4	— — —
Geraer "	4	94 B.
Thüringer "	4	93¾ B.
Hamb. Nordd. Bank	4	94¼ à ½ bz.
" Vereins-Bank	4	99½ B.
Hannoversche "	4	106¾ etw. bz. u. B.
Bremer "	4	113½ G.
Luxemburger "	4	88 B.
Darmstädter Zettelb.	4	94¼ bz.
Darmst. (abgest.)	4	107¼ u. etw. ½ bz u. B.
dito Berechtigung	—	117⅛ à ½ bz.
Leipzig. Creditb.-Act.	4	83 à 83¾ b.
Meininger "	4	90 bz. u. B.
Coburger "	4	80 bz. u. G.
Dessauer "	4	85¾ bz. u. B.
Moldauer "	4	105¼ bz.
Oesterreich. "	5	115½ à 116¼ bz.
Genfer "	4	75 etw. bz. u. B.
Disc.-Comm.-Anth.	4	112¾ à 113 bz.
Berliner Handels-Ges.	4	98 à 98⅛ bz.
" Bank-Verein	4	101¼ B.
Preuss. Handels-Ges.	4	93¼ à 92¾ à 93 bz.
Schles. Bank-Verein	4	95¼ bz.
Minerva-Bergw.-Act	5	96½ B.
Berl. Waar.-Cred.-G	4	99¾ bz.

Berlin, 20. Mai. Weizen loco 48—84 Thlr. — Roggen loco 42½ bis 43¾ Thlr., 85/86pfd. 42¾—43 Thlr., schwerer 87pfd. 10lth. 43 Thlr. bez., Frühjahr 43⅛—43½ Thlr., Mai-Juni 43¼ Thlr. bezahlt und Gld., 43½ Thlr. Br., Juni-Juli 43¼—43—43½ Thlr. bez. u. Br., 43¼ Thlr. Gld., Juli-August 43¼—43—43¼ Thlr. bez. und Gld., 43½ Thlr. Brief, September-Oktober 43½—43⅛—43½ Thlr. bez. u. Br., 43¼ Thlr. Gld. — Rüböl loco 17¾ Thlr. Brief, Mai 17 11/12—17⅚—17 11/12 Thlr. bez. und Brief, 17⅚ Thlr. Gld., Mai-Juni 16⅚—16¾ Thlr. bezahlt und Gld., 16 11/12 Thlr. Brief, Juni-Juli 16¾ Thlr. Brief, 16½ Thlr. Gld., Septbr.-Oktober 14⅚—14 11/12 Thlr. bezahlt, 15 Thlr. Brief, 14⅚ Thlr. Gld., Oktober-November 14 11/12 Thlr. bez. und Br., 14½ Thlr. Gld. — Spiritus loco ohne Faß 27¼—27¾ Thlr., Mai 27⅝—27⅚ Thlr. bez., 27¾ Thlr. Brief, 27⅔ Thlr. Gld., Mai-Juni 27 11/12—27¾ Thlr. bezahlt, 27⅔ Thlr. Brief und Gld., Juni-Juli 27⅞—2⅔—27¾ Thlr. bez. und Brief, 27⅔ Thlr. Gld., Juli-August 28⅜—28¼ Thlr. bezahlt und Gld., 28¾ Thlr. Brief, August-September 28½ Thlr. bez. u. Gld., 28¾ Brief, September-Oktober 27¼ Thlr. bez. u. Gld., 27½ Thlr. Br., Oktober-November 26½ Thlr. Brief, 26¼ Thlr. Gld.

Weizen fest. Roggen loco mehr offerirt, Preise unverändert, Termine matter, schließen fester und höher bezahlt; gekündigt 400 Wispel. Rüböl nahe Termine unter Schwankungen niedriger bezahlt, spätere gut behauptet; gekündigt 200 Centner. Spiritus in matter Haltung und etwas billiger gehandelt; gekündigt 90,000 Quart.

Stettin, 20. Mai. [Bericht von Großmann und Beeg.] Weizen unverändert, loco gelber pommerscher 89pfd. 74—75 Thlr., 87pfd. 70 Thlr., 86/87pfd. 69 Thlr., 86pfd. 67—68 Thlr., 85pfd. 65 Thlr. und 82/83pfd. 60 Thlr. pr. 90pfd. bez., 91pfd. schlesischer 80 Thlr., desgleichen schwimmend 90¾pfd. 80—81 Thlr., geringer polnischer 55 Thlr. pr. 90pfd. bez., auf Lieferung pr. Mai-Juni 89/90pfd. schlesischer 81½ Thlr. bez. u. Gld., desgleichen 88/89pfd. pr. Mai-Juni und Juni-Juli 74½ Thlr. Brief, pr. Juli-August 75 Thlr. bezahlt. — Roggen zu nachgebenden Preisen gehandelt und flau schließend, loco 87/88pfd. und 88/89pfd. 43¾—44 Thlr., 85/86pfd. 43½ Thlr., 82/83pfd. 42½ Thlr., 50 Wispel 87pfd. ab Boden 44¼ Thlr., 87pfd. kurze Lieferung 43½ Thlr., eine Ladung 89pfd. 44 Thlr., Alles pr. 82pfd. bezahlt, auf Lieferung 82pfd. pr. Mai-Juni 43½—43 Thlr. bezahlt und Brief, pr. Juni-Juli 43¼—43 Thlr. bez., pr. Juli-August 43⅙ Thlr. bezahlt, pr. August-September 44 Thlr. Brief, pr. September-Oktober 43¾—43 7/12—43½ Thlr. bezahlt, Br. und Gld. — Gerste matter, loco pommersche 38½—40½—41 Thlr. nach Qualität, schlesische 42—42¼ Thlr. pr. 75pfd. bezahlt, auf Lieferung pr. Mai-Juni 74/75pfd. schlesische 42½ Thlr. bez. und Brief. — Hafer loco pr. 52pfd. 23—24 Thlr. bez. — Erbsen loco kleine Koch- 46—47¾—48—49 Thlr., Futtererbsen 43—44—44¼ Thlr. nach Qualität bez. — Rüböl matt, loco 17 Thlr. Brief, pr. Mai 16¾ Thlr. bez., 17 Thlr. Brief, pr. September-Oktober 14⅚ Thlr. bez. — Leinöl auf Lieferung pr. September-Oktober inkl. Faß 14½ Thlr. bez. — Spiritus etwas fester, loco ohne und mit Faß 13⅛ % bezahlt, pr. Mai, Mai-Juni und Juni-Juli 13 % bez., pr. Juli-August 12¾ % Brief, 13 % Gld., pr. August-September 12⅚ % bezahlt und Brief, pr. September-Oktober 13¼ % bez., pr. Oktober-Novbr. 14 % Gld.

Heutiger Landmarkt. Zufuhr: 3 W. Weizen, 5 W. Roggen, 6 W. Gerste, 4 W. Hafer.

Bezahlt wurde Weizen mit 50—72 Thlr., Roggen mit 39—46 Thlr., Gerste mit 32—40 Thlr., Erbsen mit 40—46 Thlr. pr. 25 Scheffel und Hafer mit 20-26 Thlr. pr. 26 Scheffel.

≅ **Breslau,** 22. Mai. [Produktenmarkt.] Weizen fester, nicht höher, Roggen und Gerste matter, etwas billiger erlassen; Hafer weniger begehrt, Erbsen gefragt, Zufuhren mittelmäßig. — Oelsaaten nicht angeboten. — Kleesaaten ohne Frage. — Spiritus fester, loco zum Umstich 11 Thlr. Gl., Mai 11⅙ Thlr. Gl., Juni-Juli 11⅔ bez.

Weizen, weißer 95—92 88—84 Sgr., gelber 93—90—86—82 Sgr. — Brenner-Weizen 70—65—60-55 Sgr. — Roggen 52—50—48—46 Sgr. — Gerste 48—46—44—42 Sgr. — Hafer 28—27—26—25 Sgr. — Erbsen 48—46—44—42 Sgr. — Winterraps 137—135—130—128 Sgr., Sommerrübsen 115—113—110—108 Sgr. nach Qualität.

Kleesaat, rothe, 18½—17½—16½ Thlr., weiße 16—14—12 Thlr. nach Qualität. — Thymothee 9⅙—9—8⅔—8⅓ Thlr.

Theater-Repertoire.

In der Stadt.

Freitag, den 22. Mai. 35. Vorstellung des zweiten Abonnements von 70 Vorstellungen. „König Richard III." Tragödie in fünf Akten von Shakespeare, übersetzt von Schlegel. (Richard III., Hr. Lehfeld.)

In der Arena des Wintergartens.

Bei ungünstiger Witterung findet die Vorstellung im Saaltheater statt.

Freitag, 22. Mai. 6. Vorstellung des Abonnements Nr. II. 1) Konzert von A. Bilse. (Anfang ¼4 Uhr.) 2) „Der Steckbrief." Lustspiel in 3 Akten von R. Benedix. (Anfang ½5 Uhr.

---

*) Drei Bäuerinnen aus dem pyritzer Weizacker in ihrer landesüblichen Tracht überreichten, wie die „Ostſ.-Ztg." berichtet, Sr. Majestät einen Blumenstrauß und wurden höchst gnädig aufgenommen; später gingen sie, nebst zwei Schulzen in ihrer Amtstracht, dem Zuge der prämiirten Thiere vorauf (in welchem sich auch ein Kinderfuhrwerk, mit zwei Ziegen asiatischer Abkunft bespannt, befand). D. R.

Redakteur und Verleger: C. Zäschmar in Breslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.